

Ordnung zur Beantragung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. Gastprofessor“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Präambel

Nach § 74 LHG M-V können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor erfüllen, als Gast vorübergehend an der Hochschule tätig sein und Aufgaben im Sinne des § 57 wahrnehmen. Für die Dauer der Tätigkeit kann durch die Universität Rostock die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verliehen werden. Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Beantragung der Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Ausgestaltung des Gastprofessorenstatus.

§ 1 Ziele

Die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ wird mit dem Ziel einer fortlaufenden Zusammenarbeit in Lehre und/oder Forschung mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät verliehen. Entsprechend sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verliehen bekommen, regelmäßig an der Universität Rostock lehren und forschen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag zur Beantragung der Ernennung zur „Gastprofessorin“ bzw. zum „Gastprofessor“ bzw. zu dessen Verlängerung wird von einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beim Dekanat gestellt.
- (2) Im Antrag ist darzulegen, dass vor der Ernennung zur „Gastprofessorin“ bzw. zum „Gastprofessor“ eine mehrjährige Zusammenarbeit mit einer bzw. einem oder mehreren Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Lehre und/oder Forschung besteht.
- (3) Die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ kann maximal für die Dauer von drei Jahren beantragt werden. Im dritten Jahr erfolgt eine Evaluation der laufenden Zusammenarbeit. Auf der Basis der Evaluation kann eine Verlängerung des Gastprofessorenstatus beantragt werden.
- (4) Der Dekan prüft den Antrag und bringt den Antrag im Fakultätsrat zur Abstimmung.

§ 3 Finanzieller Rahmen

- (1) Im Zeitraum der Ernennung unterstützt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Gastaufenthalte mit bis zu 2.000 Euro/Jahr. Diese Zuwendung ist für Reisekosten und Unterkunft, deren Höhe sich analog zum Landesreisekostengesetz M-V ergibt, sowie für Kosten der Lebenshaltung während eines Gastaufenthalts vorgesehen. Der Betrag wird pauschal abgerechnet.
- (2) Über die Höhe der finanziellen Unterstützung entscheidet im Einzelfall die Fakultätsleitung.

§ 4 Organisationale Unterstützung

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät stellt sicher, dass der Gastprofessorin bzw. dem Gastprofessor ein Arbeitsumfeld zur Verfügung steht, dass die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben und Projekte gewährleistet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2021.

Rostock, 13.01.2021



Prof. Dr. Martin Benkenstein
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock